

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/10486 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen

A. Problem

Der Gesetzentwurf dient im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) in das innerstaatliche Recht.

Darüber hinaus werden punktuell Änderungen des innerstaatlichen Rechts vorgenommen, die nicht durch die genannte Richtlinie veranlasst sind.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10486 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) Im Änderungsbefehl wird die Angabe „6d“ durch die Angabe „6e“ ersetzt.

bbb) Nach Absatz 6c wird folgender Absatz 6d eingefügt:

„(6d) Die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte im Sinne dieses Gesetzes sind der Bereich von Emissionswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer besten verfügbaren Technik oder einer Kombination von besten verfügbaren Techniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden, ausgedrückt als Mittelwert für einen vorgegebenen Zeitraum unter spezifischen Referenzbedingungen.“

ccc) Der bisherige Absatz 6d wird Absatz 6e.

bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 8 wird das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.

bbb) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Relevante gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.“

b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Betreiber von Anlagen bestimmte sicherheitstechnische Prüfungen sowie bestimmte Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen nach in der Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Verfahren

a) während der Errichtung oder sonst vor der Inbetriebnahme der Anlage,

b) nach deren Inbetriebnahme oder einer Änderung im Sinne des § 15 oder des § 16,

c) in regelmäßigen Abständen oder

d) bei oder nach einer Betriebseinstellung,

durch einen Sachverständigen nach § 29a vornehmen lassen müssen, soweit solche Prüfungen nicht in Rechtsverordnungen nach § 34 des Produktsicherheitsgesetzes vorgeschrieben sind, und“.

bb) Absatz 1a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Hinblick auf bestehende Anlagen ist

1. innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Rechtsverordnung vorzunehmen und
2. innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit sicherzustellen, dass die betreffenden Anlagen die Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung einhalten.“

c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.“

b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Unbeschadet der Absätze 7 und 8 sind bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Unterlagen im Internet öffentlich bekannt zu machen:

1. der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen und des Berichts über den Ausgangszustand sowie
2. die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts.

Soweit der Genehmigungsbescheid Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthält, sind die entsprechenden Stellen unkenntlich zu machen. Absatz 8 Satz 3, 5 und 6 gilt entsprechend.““

d) In Nummer 15 werden in Absatz 1 Satz 1 die Wörter „oder Verwaltungsvorschriften“ gestrichen.

e) In Nummer 17 Buchstabe b wird dem Absatz 1a folgender Satz angefügt:

„Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überprüft innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung zur Haupttätigkeit einer Anlage, ob sich der Stand der Technik fortentwickelt hat; ein Fortschreiten des Standes der Technik macht es im Bundesanzeiger bekannt.“

f) Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

„18. § 48b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 5 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht bei Rechtsverordnungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für den Fall, dass wegen der Fort-

entwicklung des Standes der Technik die Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen nach § 7 Absatz 1a erforderlich ist.““

g) Nummer 19 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie können die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen und bei der Durchführung dieser Maßnahmen Beauftragte einsetzen.“

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ist innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit

1. eine Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Genehmigung im Sinne von Satz 3 vorzunehmen und
2. sicherzustellen, dass die betreffende Anlage die Genehmigungsanforderungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und der Nebenbestimmungen nach § 12 einhält.

Satz 5 gilt auch für Genehmigungen, die nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bislang geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften erteilt worden sind. Wird festgestellt, dass eine Einhaltung der nachträglichen Anordnung nach § 17 oder der Genehmigung innerhalb der in Satz 5 bestimmten Frist wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlage unverhältnismäßig wäre, kann die zuständige Behörde einen längeren Zeitraum festlegen. Als Teil jeder Überprüfung der Genehmigung hat die zuständige Behörde die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a, § 12 Absatz 1b Satz 1 Nummer 1, § 17 Absatz 2b Satz 1 Nummer 1 und § 48 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a erneut zu bewerten.““

bb) In Buchstabe b werden in Absatz 1a die Wörter „überschritten haben“ durch das Wort „überschreiten“ ersetzt.

h) Nummer 20 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Genehmigungsanforderungen“ die Wörter „nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und der Nebenbestimmungen nach § 12“ eingefügt.

bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „gemäß Artikel 5“ durch die Wörter „gemäß den Artikeln 13 bis 15“ ersetzt.

bb) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird das Wort „und“ durch die Wörter „nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und der Nebenbestimmungen nach § 12 sowie“ ersetzt.

bbb) In Satz 3 werden die Wörter „des Bundes und der Länder“ gestrichen.

i) In Nummer 25 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Soweit durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom ... (BGBl. I S. ...) [einfügen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen] neue Anforderungen festgelegt worden sind, sind diese Anforderungen von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie erst ab dem 7. Januar 2014 zu erfüllen, wenn vor dem 7. Januar 2013

1. die Anlage sich im Betrieb befand oder
2. eine Genehmigung für die Anlage erteilt wurde oder vom Vorhabenträger ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1a und 1b eingefügt:

,1a. In § 3 Nummer 12 werden die Wörter „das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399) geändert worden ist,“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2509) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

1b. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „soweit die entsprechenden Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. L 114 vom 24.4.2001, S. 1, L 327 vom 4.12.2002, S. 10, L 60 vom 27.2.2007, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1) geändert worden ist,“ durch die Wörter „soweit die entsprechenden Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „und dies in der Gültigkeitserklärung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 bescheinigt“ durch die Wörter „und dies in der Erklärung nach Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 bescheinigt“ ersetzt.“

b) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Im Änderungsbefehl werden die Wörter „Absätze 3 bis 5“ durch die Wörter „Absätze 3 bis 6“ ersetzt.

bb) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte sind der Bereich von Emissionswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer besten verfügbaren Technik oder einer Kombination von besten verfügbaren Techniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden, ausgedrückt als Mittelwert für einen vorgegebenen Zeitraum unter spezifischen Referenzbedingungen.“

c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.“

bb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Für vorhandene Abwassereinleitungen aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen oder bei Anlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ist

1. innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Rechtsverordnung vorzunehmen und
2. innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit sicherzustellen, dass die betreffenden Einleitungen oder Anlagen die Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung einhalten; dabei gelten die Emissionsgrenzwerte als im Einleitungsbescheid festgesetzt, soweit der Bescheid nicht weitergehende Anforderungen im Einzelfall festlegt.

Sollte die Anpassung der Abwassereinleitung an die nach Satz 1 Nummer 1 geänderten Anforderungen innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlage unverhältnismäßig sein, soll die zuständige Behörde einen längeren Zeitraum festlegen.

(5) Entsprechen vorhandene Einleitungen, die nicht unter die Absätze 3 bis 4 fallen, nicht den Anforderungen nach Absatz 2, auch in Verbindung mit Satz 2, oder entsprechenden Anforderungen der Abwasserverordnung in ihrer am 28. Februar 2010 geltenden Fassung, so hat der Betreiber die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen; Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Für Einleitungen nach Satz 1 sind in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 abweichende Anforderungen festzulegen, soweit die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen unverhältnismäßig wären.“

d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen müssen Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 nach dem Stand der Technik, andere Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.“

bb) Buchstabe b wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b und wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in der Anlage Abwasser behandelt wird, das

- a) aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen stammt, deren Genehmigungserfordernis sich nicht nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen auf die Abwasserbehandlungsanlage erstreckt, und

- b) nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist, fällt.“

bbb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für Anlagen, die die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 2 erfüllen, gelten auch die Anforderungen nach § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend.“

dd) Die folgenden Buchstaben c und d werden angefügt:

,c) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 bis 6 eingefügt:

„(4) Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat der Betreiber die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage, die die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erfüllt, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn die Änderung Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Auswirkungen notwendigen Unterlagen nach § 3 Absatz 1 und 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Die zuständige Behörde hat dem Betreiber unverzüglich mitzuteilen, ob ihr die für die Prüfung nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen vorliegen. Der Betreiber der Anlage darf die Änderung vornehmen, sobald die zuständige Behörde ihm mitgeteilt hat, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf oder wenn die zuständige Behörde sich innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung nach Satz 3, dass die erforderlichen Unterlagen vorliegen, nicht geäußert hat.

(5) Kommt der Betreiber einer Anlage, die die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erfüllt, einer Nebenbestimmung oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 57 Absatz 2, 3, 4 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 5 Satz 2, nach § 23 Absatz 1 Nummer 5 oder der Abwasserverordnung in ihrer am 28. Februar 2010 geltenden Fassung nicht nach und wird hierdurch eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt herbeigeführt, so hat die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage oder den Betrieb des betreffenden Teils der Anlage bis zur Erfüllung der Nebenbestimmung oder der abschließend bestimmten Pflicht zu untersagen.

(6) Wird eine Anlage, die die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erfüllt, ohne die erforderliche Genehmigung betrieben oder wesentlich geändert, so ordnet die zuständige Behörde die Stilllegung der Anlage an.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.‘

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird Absatz 7 wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Deponien für Inertabfälle und Deponien, die eine Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder weniger je Tag und eine Gesamtkapazität von 25 000 Tonnen oder weniger haben.“

bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zur Überwachung nach Satz 1 gehören insbesondere auch die Überwachung der Errichtung, Vor-Ort-Besichtigungen, die Überwachung der Emissionen und die Überprüfung interner Berichte, Folgedokumente sowie Messungen und Kontrollen, die Überprüfung der Eigenkontrolle, die Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der Deponie.“

b) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 2a bis 2c eingefügt:

,2a. § 49 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „und in einer Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 erfasst sind“ werden gestrichen.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Entsorger nach Satz 1 werden durch Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 bestimmt.“

2b. In § 52 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 49 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 49 Absatz 2“ ersetzt.

2c. In § 56 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden oder der von ihr bestimmten“ durch das Wort „zuständigen“ ersetzt.

c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

,5. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 8 werden nach den Wörtern „einer Rechtsverordnung nach“ die Wörter „§ 4 Absatz 2, § 5 Absatz 2,“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Nummer 7 werden nach den Wörtern „nach § 47 Absatz 4“ die Wörter „oder Absatz 9 Satz 1“ eingefügt.

d) Nummer 6 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) In Nummer 12 werden die Wörter „von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 24 vom 29.1.2008, S. 8) oder“ gestrichen und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

4. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Im Eingangssatz werden die Wörter „Die Anlage 1 des Gesetzes“ durch die Wörter „Das Gesetz“ ersetzt.

b) Nach dem Eingangssatz werden die folgenden Nummern 1 bis 4 eingefügt:

,1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „nach Beginn des Verfahrens für erforderlich hält,“ die Wörter „berät und“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Sachverständige, betroffene Gemeinden, nach § 8 Absatz 1 zu beteiligende Behörden, nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsge-

setzes anerkannte Umweltvereinigungen sowie sonstige Dritte können hinzugezogen werden.“

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Das Ergebnis der Besprechung ist von der zuständigen Behörde zu dokumentieren. Mit der Unterrichtung wird entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens der Inhalt und Umfang der beizubringenden Unterlagen festgelegt.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die zuständige Behörde berät den Träger des Vorhabens auch nach der Unterrichtung gemäß Absatz 1, soweit dies für eine zügige und sachgerechte Durchführung des Verfahrens zweckmäßig ist.“

2. § 14f Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sachverständige, betroffene Gemeinden, nach § 14j Absatz 1 zu beteiligende Behörden, nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Umweltvereinigungen sowie sonstige Dritte können hinzugezogen werden.“

3. § 21 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Wortlaut vor Nummer 1 wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Pflichten von Vorhabenträgern und Dritten,

- a) Behörden und die Öffentlichkeit zu informieren,
- b) Behörden Unterlagen vorzulegen,
- c) Behörden technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen sowie ihnen dafür Arbeitskräfte und technische Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen,“.

cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. die behördlichen Befugnisse,

- a) technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen,
- b) während der Betriebszeit Betriebsräume sowie unmittelbar zugehörige befriedete Betriebsgrundstücke zu betreten,
- c) bei Erforderlichkeit zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Wohnräume und außerhalb der Betriebszeit Betriebsräume sowie unmittelbar zugehörige befriedete Betriebsgrundstücke zu betreten,
- d) jederzeit Anlagen zu betreten sowie Grundstücke, die nicht unmittelbar zugehörige befriedete Betriebsgrundstücke nach den Buchstaben b und c sind,“.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch Satz 1 Nummer 2a Buchstabe c eingeschränkt.“

4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:‘.

- c) Die bisherigen Nummern 1 bis 12 werden die Buchstaben a bis l.
- d) Die bisherigen Nummern 13 bis 21 werden durch die folgenden Buchstaben m und n ersetzt:
- „m) In den Nummern 3.13, 6.2, 7.14, 7.15 und 7.16 wird in der Spalte „Vorhaben“ jeweils das Wort „Produktionsleistung“ durch das Wort „Produktionskapazität“ ersetzt.
- n) In den Nummern 3.14, 7.13, 7.14.2 und 7.15.2 wird in der Spalte „Vorhaben“ jeweils das Wort „Leistung“ durch das Wort „Kapazität“ ersetzt.“
- e) Die bisherige Nummer 22 wird durch den folgenden Buchstaben o ersetzt:
- „o) Die Nummern 7.17 bis 7.17.2 werden durch die folgenden Nummern 7.17 bis 7.17.3 ersetzt:

| Nr. | Vorhaben | Sp. 1 | Sp. 2 |
|--------|--|-------|-------|
| „7.17 | Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Gemüsekonserven mit einer Produktionskapazität von | | |
| 7.17.1 | 600 t Konserven oder mehr je Tag, wenn die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist, | | A |
| 7.17.2 | 300 t Konserven oder mehr je Tag, wenn die Anlage an mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist, | | A |
| 7.17.3 | 10 t bis weniger als den in den Nummern 7.17.1 oder 7.17.2 angegebenen Kapazitäten für Tonnen Konserven je Tag und unter den dort genannten Voraussetzungen im Übrigen, ausgenommen Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen; | | S |

- f) Die bisherigen Nummern 23 und 24 werden die Buchstaben p und q.
- g) Die bisherigen Nummern 25 bis 30 werden durch den folgenden Buchstaben r ersetzt:
- „r) Die Nummern 7.22 bis 7.24.2 werden durch die folgenden Nummern 7.22 bis 7.24.3 ersetzt:

| Nr. | Vorhaben | Sp. 1 | Sp. 2 |
|--------|---|-------|-------|
| „7.22 | Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Braumalz (Mälzerei) mit einer Produktionskapazität von | | |
| 7.22.1 | 600 t Darrrmalz oder mehr je Tag, wenn die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist, | | A |
| 7.22.2 | 300 t Darrrmalz oder mehr je Tag, wenn die Anlage an mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist, | | A |

| Nr. | Vorhaben | Sp. 1 | Sp. 2 |
|--------|--|-------|-------|
| 7.22.3 | weniger als den in den Nummern 7.22.1 oder 7.22.2 angegebenen Kapazitäten für Tonnen Darrmalz je Tag und unter den dort genannten Voraussetzungen im Übrigen; | | S |
| 7.23 | Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen mit einer Produktionskapazität von | | |
| 7.23.1 | 600 t Stärkemehlen oder mehr je Tag, wenn die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist, | | A |
| 7.23.2 | 300 t Stärkemehlen oder mehr je Tag, wenn die Anlage an mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist, | | A |
| 7.23.3 | 1 t bis weniger als den in den Nummern 7.23.1 oder 7.23.2 angegebenen Kapazitäten für Tonnen Stärkemehle je Tag und unter den dort genannten Voraussetzungen im Übrigen; | | S |
| 7.24 | Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung oder Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von | | |
| 7.24.1 | 600 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, wenn die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist, | | A |
| 7.24.2 | 300 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, wenn die Anlage an mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist, | | A |
| 7.24.3 | weniger als den in den Nummern 7.24.1 oder 7.24.2 angegebenen Kapazitäten für Tonnen Fertigerzeugnisse je Tag mit Hilfe von Extraktionsmitteln und unter den dort genannten Voraussetzungen im Übrigen, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr je Tag beträgt; | | S |

h) Die bisherigen Nummern 31 bis 35 werden durch den folgenden Buchstaben s ersetzt:

,s) Die Nummern 7.26 bis 7.29.2 werden durch die folgenden Nummern 7.26 bis 7.29.2 ersetzt:

| Nr. | Vorhaben | Sp. 1 | Sp. 2 |
|--------|---|-------|-------|
| „7.26 | Errichtung und Betrieb einer Brauerei mit einer Produktionskapazität von | | |
| 7.26.1 | 6 000 hl Bier oder mehr je Tag, wenn die Brauerei an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist, | | A |

| Nr. | Vorhaben | Sp. 1 | Sp. 2 |
|--------|--|-------|-------|
| 7.26.2 | 3 000 hl Bier oder mehr je Tag, wenn die Brauerei an mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist, | | A |
| 7.26.3 | 200 hl bis weniger als den in den Nummern 7.26.1 oder 7.26.2 angegebenen Kapazitäten für Hektoliter Bier je Tag und unter den dort genannten Voraussetzungen im Übrigen; | | S |
| 7.27 | Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, mit einer Produktionskapazität von | | |
| 7.27.1 | 75 t Süßwaren oder Sirup oder mehr je Tag, | | A |
| 7.27.2 | 50 kg bis weniger als 75 t Süßwaren oder Sirup je Tag bei Herstellung von Lakritz; | | S |
| 7.28 | Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von | | |
| 7.28.1 | 600 t oder mehr Süßwaren oder Sirup je Tag, wenn die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist, | | A |
| 7.28.2 | 300 t oder mehr Süßwaren oder Sirup je Tag, wenn die Anlage an mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist, | | A |
| 7.28.3 | 50 kg bis weniger als den in den Nummern 7.28.1 oder 7.28.2 angegebenen Kapazitäten für Tonnen Süßwaren je Tag und unter den dort genannten Voraussetzungen im Übrigen bei Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder bei thermischer Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse; | | S |
| 7.29 | Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Produktionskapazität als Jahresdurchschnittswert von | | |
| 7.29.1 | 200 t Milch oder mehr je Tag, | | A |
| 7.29.2 | 5 t bis weniger als 200 t Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen je Tag bei Sprühtrocknern; | | S |

- i) Die bisherige Nummer 36 wird Buchstabe t.
- j) Die bisherigen Nummern 37 bis 42 werden durch den folgenden Buchstaben u ersetzt:

,u) Die Nummern 8.3 bis 8.6.3 werden durch die folgenden Nummern 8.3. bis 8.6.3 ersetzt:

| Nr. | Vorhaben | Sp. 1 | Sp. 2 |
|---------|--|-------|-------|
| „8.3 | Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von | | |
| 8.3.1 | 10 t oder mehr je Tag, | X | |
| 8.3.2 | 1 t bis weniger als 10 t je Tag; | | S |
| 8.4 | Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von | | |
| 8.4.1 | nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.4.2 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von | | |
| 8.4.1.1 | 50 t oder mehr je Tag, | | A |
| 8.4.1.2 | 10 t bis weniger als 50 t je Tag, | | S |
| 8.4.2 | Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogasfermentation) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von | | |
| 8.4.2.1 | 50 t oder mehr je Tag, | | A |
| 8.4.2.2 | weniger als 50 t je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt; | | S |
| 8.5 | Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von gefährlichen Abfällen; | X | |
| 8.6 | Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von | | |
| 8.6.1 | 100 t oder mehr je Tag, | X | |
| 8.6.2 | 50 t bis weniger als 100 t je Tag, | | A |
| 8.6.3 | 10 t bis weniger als 50 t je Tag; | | S |

k) Die bisherige Nummer 43 wird Buchstabe v.

l) Die bisherige Nummer 44 wird Buchstabe w und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 9.1 wird in der Spalte „Vorhaben“ die Angabe „10.8“ durch die Angabe „9.3“ ersetzt.

bb) In Nummer 9.1.1 werden in der Spalte „Vorhaben“ nach der Angabe „m³“ die Wörter „oder mehr“ gestrichen.

cc) In Nummer 9.2 wird in der Spalte „Vorhaben“ die Angabe „10.8“ durch die Angabe „9.3“ ersetzt.

dd) Die Nummern 9.3 bis 9.3.2 werden durch die folgenden Nummern 9.3 bis 9.3.3 ersetzt:

| Nr. | Vorhaben | Sp. 1 | Sp. 2 |
|-------|---|-------|-------|
| „9.3 | Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von | | |
| 9.3.1 | 200 000 t oder mehr, | X | |
| 9.3.2 | den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen bis weniger als 200 000 t, | | A |
| 9.3.3 | den in Spalte 3 bis weniger als den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen; | | S |

m) Die bisherigen Nummern 45 bis 47 werden durch den folgenden Buchstaben x ersetzt:

„x) Die Nummern 10.4 bis 10.4.3 werden wie folgt gefasst:

| Nr. | Vorhaben | Sp. 1 | Sp. 2 |
|--------|---|-------|-------|
| „10.4 | Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit | | |
| 10.4.1 | einer Verarbeitungskapazität von 10 t Fasern oder Textilien oder mehr je Tag, | | A |
| 10.4.2 | einer Färbekapazität von 2 t bis weniger als 10 t Fasern oder Textilien je Tag bei Anlagen zum Färben von Fasern oder Textilien unter Verwendung von Färbebeschleunigern einschließlich Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden, | | S |
| 10.4.3 | einer Bleichkapazität von weniger als 10 t Fasern oder Textilien je Tag bei Anlagen zum Bleichen von Fasern oder Textilien unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen; | | S |

n) Folgende Buchstaben y und z werden angefügt:

„y) In Nummer 15.1 werden in der Spalte „Vorhaben“ die Wörter „schließlich“ durch das Wort „einschließlich“ und nach dem Wort „Rechtsverordnung“ das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

- z) In Nummer 15.2 werden in der Spalte „Sp. 1“ die Angabe „X“ eingefügt und in der Spalte „Sp. 2“ die Angabe „X“ gestrichen.‘

Berlin, den 7. November 2012

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Eva Bulling-Schröter
Vorsitzende

Dr. Michael Paul
Berichterstatter

Ute Vogt
Berichterstatterin

Dr. Lutz Knopek
Berichterstatter

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Dorothea Steiner
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Michael Paul, Ute Vogt, Dr. Lutz Knopek, Ralph Lenkert und Dorothea Steiner

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/10486** wurde in der 195. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. September 2012 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Rechtsausschuss sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf dient im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) in das innerstaatliche Recht. Mit der Richtlinie über Industrieemissionen wird die Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) überarbeitet und mit sechs sektoralen Richtlinien zusammengeführt. Die IVU-Richtlinie regelt die europäischen Anforderungen an das Zulassungsrecht für Industrieanlagen in Europa.

Darüber hinaus werden im vorliegenden Gesetzentwurf punktuell Änderungen des innerstaatlichen Rechts vorgenommen, die nicht durch die Richtlinie über Industrieemissionen veranlasst sind.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 7. November 2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10486 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner Sitzung am 7. November 2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10486 in geänderter Fassung anzunehmen.

IV. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 79. Sitzung am 15. Oktober 2012 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/10486 durchgeführt. Hierzu hat der Ausschuss folgende Sachverständige eingeladen:

Dr. Manfred Rebentisch, Rechtsanwälte Clifford Chance;

Ulrich Klinkert, Vattenfall Europe AG;

Dr. Harald Schönberger;

Andreas Theuer, ThyssenKrupp Steel Europe AG;

Christian Tebert, Ökopol GmbH;

Prof. Dr. Uwe Lahl, BZL Kommunikation und Projektsteuerung GmbH.

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 17(16)547-A bis 17(16)547-C(neu)) sowie das Wortprotokoll der Anhörung sind der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/10486 in seiner 83. Sitzung am 7. November 2012 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, mit der Richtlinie über Industrieemissionen werde man insbesondere bei den großen Industrieanlagen europaweit einen hohen Umweltschutzstandard realisieren können. Einen Standard, den man in der Bundesrepublik Deutschland schon kenne. Das sei nicht nur gut für die Umwelt in Europa, sondern auch für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft. Die Anlagen in der Bundesrepublik Deutschland unterlägen damit den gleichen Wettbewerbsbedingungen wie die Anlagen der anderen europäischen Staaten. In der Bundesrepublik Deutschland bleibe es bei dem bewährten System des Anlagenrechts. Die Grundanforderungen seien im Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelt. Einzelheiten blieben den dafür notwendigen Rechtsverordnungen und dem untergesetzlichen Regelwerk überlassen.

Man habe sich bereits zu Beginn der Legislaturperiode auf eine Eins-zu-eins-Umsetzung des Europarechts in deutsches Recht verständigt, um die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu erhalten. Natürlich dürften durch diese Eins-zu-eins-Umsetzung bestehende Umweltschutzstandards in Deutschland nicht abgesenkt werden. Dies sei auch nicht geschehen. Beispielsweise lasse die Richtlinie über Industrieemissionen im Artikel 15 Absatz 4 Ausnahmen zu hinsichtlich der geografischen Standorte beziehungsweise der lokalen Umweltbedingungen. Diese Ausnahmen werde man nicht in deutsches Recht überführen, weil das eine Angleichung von Umweltstandards nach unten gewesen wäre.

Mit den vier Änderungsanträgen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, zum Wasserhaushaltsgesetz, zum Kreislaufwirtschaftsgesetz und zum UVP-Gesetz habe man insbesondere die Anliegen des Bundesrates aufgenommen. Dabei sei man nicht in allen Bereichen dem Bundesrat gefolgt. Beispielsweise mache es keinen Sinn, eine Sicherheitsleistung bereits bei der Erstellung des Bodenausgangszustandsberichts festzusetzen, weil man zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehen könne, welche Maßnahmen für eine spätere Sanierung notwendig werden würden. Eine vorsichtige Behörde müsste dann den höchstmöglichen Betrag festsetzen, mit der Folge, dass das für die Unternehmen eine zusätzliche Belastung wäre, mit der Unternehmen im Ausland nicht

rechnen müssten. Auch habe man nicht alle Vorschläge der Bundesregierung eins zu eins aus der Gegenäußerung übernommen. So gebe es im Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zu Artikel 1 in der Nummer 7 einen neuen Satz, der in § 52 BImSchG eingeführt werden solle. Damit werde klargestellt, dass die Vollzugsaufgaben durch die Verwaltungsbehörden stattzufinden hätten und dass diese sich bei der Umsetzung auch Verwaltungshelfer bedienen dürfe. In der Begründung des Bundesrates sei von einer Beleidigung die Rede. Das wolle man gerade nicht.

In der Anhörung sei der Fall diskutiert worden, dass eine intakte Wanne, in der eine Industrieanlage stehe, für die Erstellung des Bodenausgangszustandsberichts durchbohrt werden müsse. In diesen Fällen wolle man nicht, dass eine intakte Wanne durchbohrt werden müsse. Deshalb wolle man in § 10 Absatz 1a BImSchG einen entsprechenden Satz 2 anfügen.

Schließlich greife man ein Anliegen der Fraktion der SPD auf. Man sei ebenfalls der Auffassung, dass die Beratungsfrist von drei Wochen aus § 48b BImSchG zu kurz sei. Deshalb wolle man im § 48b Satz 5 BImSchG die Beratungsfrist auf vier Wochen erhöhen.

Verwunderlich sei es, dass die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrem Antrag zur Energieeffizienz in § 5 Absatz 1 Satz 2 BImSchG genau die Ausnahmebestimmung herausstreichen wolle, die der ehemalige Bundesumweltminister Jürgen Trittin eingeführt habe. Auch sei nicht zu befürchten, dass durch die BVT-Merkblätter eine Angleichung nach unten in Europa stattfinde. Dazu bedürfte es einer Umsetzung in deutsches Recht. Man werde aber eine Angleichung von Umweltstandards nach unten nicht zulassen.

Die **Fraktion der SPD** erkläre, die Chancen die sich mit der Richtlinie über Industrieemissionen für eine faktische Verbesserung der Lage hinsichtlich der Luftverschmutzung oder auch der Effizienzkriterien ergeben hätten, seien mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht genutzt worden. Insbesondere bei dem Thema Effizienz habe man nach der Anhörung und den dazu geführten Diskussionen mit entsprechenden Änderungsanträgen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gerechnet.

Einen dementsprechenden Entschließungsantrag habe man vorgelegt. Es sei wichtig, dass die deutsche Wirtschaft in dieser Hinsicht die politische Unterstützung bekomme. Die Bundesrepublik Deutschland nehme hier eine Vorreiterrolle ein und habe sich damit einen Standortvorteil erarbeitet. Es wäre gut gewesen, wenn die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Chance genutzt hätte, die Effizienzanforderungen einzuführen, die sie ohnehin umsetzen müsse.

Mit dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP solle in § 10 BImSchG festgelegt werden, dass die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens nicht bestehe, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden könne. Wenn dies bedeute, dass beispielsweise bei einer bestehenden Wanne grundsätzlich nicht von einer Verschmutzung des Bodens ausgegangen werden könne, dann sei dies problematisch. Unfälle würden in der Regel durch unvorhergesehene Dinge geschehen. Deshalb sei man mit einer derartigen Formulierung nicht einverstanden.

Es sei zwar erfreulich, dass man die Frist im § 48b BImSchG auf vier Sitzungswochen erhöhen wolle. Letztlich sei aber nicht einzusehen, warum der Bundestag sich als Einziger hier eine Frist auferlegen solle, während beispielsweise bei der Bundesregierung und dem Bundesrat diese Fristen zur Beratung nicht bestünden. Deshalb halte man den eigenen Änderungsantrag aufrecht, diesen Satz zu streichen.

Der Änderungsantrag 3 zum Kreislaufwirtschaftsgesetz habe unter anderem auch das Thema der Betriebstagebücher zum Gegenstand. Dies sei auch für die Fraktion der SPD ein wichtiger Punkt. Man werde sich dazu enthalten.

Die **Fraktion der FDP** erkläre, die Gesetzgebung zum Immissionsschutz in Deutschland sei nahezu 40 Jahre alt. Sie sei eine Erfolgsstory, die vom Bundesinnenministerium unter der Führung von Hans-Dietrich Genscher angestoßen worden sei. Die europaweite Harmonisierung sei aus umweltpolitischer Sicht in jedem Fall zu begrüßen. Umweltschutz könne nur mit der Industrie und nicht gegen die Industrie gemacht werden. Global betrachtet, führe es in die Irre, wenn man durch deutsche Sonderregelungen und Auflagen die Industrie dazu brächte, ihre Investitionen an einem Standort außerhalb Deutschlands zu tätigen. Von einer derartigen einseitigen Verschärfung der Regelungen habe man nichts.

Eine vollständige Umsetzung der Abweichungsklausel des Artikels 15 der Richtlinie über Industrieemissionen, also der Erweiterung der möglichen Ausnahmen bezüglich lokaler und geografischer Faktoren, hätte nicht zwangsläufig einen Standardabbau in Deutschland bedeutet. Jedoch sei dieser immissionsseitige Ansatz nur schwer mit dem emissionsseitigen Ansatz des bewerteten deutschen Konzepts zum Stand der Technik in Einklang zu bringen. Man habe sich deshalb bewusst dafür entschieden, die bestehende Systematik des deutschen Emissionsschutzrechts unverändert beizubehalten.

In diesem Gesetzgebungsverfahren müsse man auch eine angemessene Regelung für die Umsetzung hinsichtlich des Bodenausgangszustandsberichts finden. In Deutschland habe man dies unisono immer abgelehnt. Aufgrund des bestehenden deutschen Bodenrechts, sei eine derartige Regelung überflüssig und nur schwer mit den nationalen Regelungen in Einklang zu bringen. Die im Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gefundene Regelung werde hoffentlich dafür sorgen, dass die europäischen Anforderungen mit so wenig bürokratischen Aufwand wie möglich erfüllt werden könnten. Man appelliere an die Bundesländer, die neuen Kompetenzen nicht für andere Zwecke zu entfremden. Das regelmäßige Anbohren dichter Bodenwannen werde zum Beispiel diesem Anspruch nicht gerecht.

Anlässlich der Kritik seitens der Fraktion der SPD hinsichtlich fehlender Energieeffizienzvorgaben sei festzustellen, dass eine solche Regelung aufgrund des Emissionshandels überflüssig sei. Die Unternehmen selbst hätten bereits einen großen Anreiz zu einer rationalen Energiebewirtschaftung. Eine gesetzliche Regelung würde nur Kosten verursachen, ohne ein Gramm CO₂ einzusparen.

Die **Fraktion DIE LINKE** erkläre, es gehe nicht darum, Kosten für die Industrie zu vermeiden, sondern es gehe mit dieser Richtlinie darum, den Gesundheitsschutz der Bevölkerung vor schädlichen Nebenprodukten der industriellen

Produktion sicherzustellen. Es sei sicherlich gut, dass das Prinzip der besten verfügbaren Technik angewendet werde. Leider sei eine Überwachung kaum möglich, weil immer mehr Aufgaben an die unteren Naturschutz- und Umweltbehörden delegiert werden würden. Diese Behörden seien aufgrund der finanziellen Situation personell überfordert. Wenn die Umweltrichtlinien nie kontrolliert werden würden und man nicht damit rechnen müsse, bestraft zu werden, dann halte man sie auch nicht ein.

Die Aktualisierung der BVT-Merkblätter lasse zu wünschen übrig. Der Prozess sei zu langwierig. Bis die Aktualisierung einer verfügbaren Technik erfolge, gebe es wahrscheinlich schon eine neue Technik. An dieser Stelle wäre mit etwas ambitionierteren Vorgaben viel für die Gesundheit zu erreichen gewesen. Die Folgekosten trage die gesamte Gesellschaft, nicht das entsprechende Unternehmen. Die Eins-zu-eins-Umsetzung sei in vielen Bereichen gegenüber den bundesdeutschen Maßstäben aus der TA Luft ein Rückschritt.

Beim Bodenschutz habe man Definitionen gewählt, die einer Interpretation viel Raum ließen. Die Begriffe würden nirgends definiert werden. Demzufolge laufe die Forderung ins Leere. Nichts sei juristisch durchzusetzen, weil es keine Definitionen gebe.

Hinsichtlich der Informations- und Veröffentlichungspflichten stelle sich die Frage, ob Unterlagen nur dann veröffentlicht werden müssten, wenn sie in elektronischer Form vorlägen. Wie verhalte es sich mit Unterlagen, die in schriftlicher Form eingereicht werden würden? Hier sei man bisher eine Antwort schuldig geblieben. Wenn sichergestellt sei, dass nur elektronische Daten eingereicht werden würden, dann könne man mit der vorliegenden Formulierung leben. Andernfalls könne eine Veröffentlichung leicht umgangen werden.

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag habe man klargestellt, dass eine Veröffentlichung nicht stattfinden dürfe, soweit Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse von Firmen betroffen seien. Diese Formulierung sei sehr dehnbar. Da könne man gleich festlegen, Daten von Unternehmen seien nicht zu veröffentlichen. Der Antrag sei deshalb schon aus diesem Grund abzulehnen.

Weiterhin wolle man festlegen, dass die Behörde sofort nach Eingang der Unterlagen ihren Eingang bestätigen müsse. Wenn nach Ablauf eines Monats nichts passiere, sei der Antrag automatisch genehmigt. Die personelle Ausstattung der betreffenden Behörden sei ausgesprochen schlecht. Wenn ein Unternehmen kurz vor Jahresende oder kurz vor den Sommerferien Unterlagen einreiche, sei die Behörde aufgrund von Personalmangel und Urlaubszeiten kaum in der Lage, rechtzeitig zu bescheiden.

Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstütze man. Denn es sei richtig, dass die TA Luft weiter unbegrenzt umgesetzt werden solle. Auch sei es selbstverständlich, die Anforderungen an die Energieeffizienz mit aufzunehmen. Ebenso werde man den Antrag der Fraktion der SPD, die Fristen zu streichen, unterstützen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, die Bundesregierung habe es versäumt, im Rahmen der vorliegenden Vorschläge zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen die Grundpflicht zur Stärkung der Energieeffizienz im deutschen Recht festzuschreiben. Die

Richtlinie über Industrieemissionen schreibe die Stärkung der Energieeffizienz in Artikel 11 als eine Grundpflicht für die Betreiber fest. Sie stelle es aber zusätzlich den Mitgliedstaaten frei, für die dem Emissionshandel unterliegenden Anlagen, keine Energieeffizienzanforderungen zu stellen. Die Stärkung der Energieeffizienz ist integraler Bestandteil der geplanten Energiewende. Nur wenn es gelänge, in diesem Bereich Fortschritte zu erreichen, könne die Energiewende gelingen.

Mit der Verankerung der BVT-Merkblätter im vorliegenden Gesetzentwurf stelle sich die grundsätzliche Frage, welche Bedeutung in Zukunft der deutschen TA Luft zukomme. Es könnte zu einer Abschwächung der Luftreinhaltung in Deutschland kommen, wenn die TA Luft weitergehende Anforderungen enthielte als die im europäischen Prozess erarbeiteten BVT-Merkblätter. Aus ökologischer Sicht sei eine Stärkung der TA Luft zu befürworten.

Der Änderung des § 10 BImSchG könne man nicht zustimmen. In Absatz 1a werde festgelegt, dass ein Anlagenbetreiber, der relevante gefährliche Stoffe verwende, erzeuge oder freisetze einen Ausgangszustandsbericht vorzulegen habe, wenn eine Verschmutzung möglich sei. Dies sei richtig. Stattdessen sei eine Verschmutzung jetzt auszuschließen, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden könne. Wer solle dies festlegen? Solle dies der Betreiber festlegen? An dieser Stelle würden Kontrollmöglichkeiten unterlaufen werden.

Auch den Änderungen zum Kreislaufwirtschaftsgesetz könne man nicht zustimmen. Sinnvolle Änderungswünsche, die der Bundesrat mit breiter Mehrheit beschlossen habe, habe man nicht aufgegriffen. Dies betreffe insbesondere den Antrag zur Wiedereinführung der Betriebstagebücher und der Übermittlung von Jahresberichten, die im Abfallbereich eine effektive Stoffstromverfolgung sowie die angemessene Überwachung und Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung gewährleisten würden. Auch habe man den sogenannten abfallrechtlichen Wertausgleich nicht in den Änderungsantrag aufgenommen.

Insgesamt sei festzustellen, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht über eine minimale Eins-zu-eins-Umsetzung hinausgehe. Insbesondere seien die Möglichkeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz nicht aufgegriffen worden.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)638 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)639 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Ände-

rungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)640 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)641 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)656 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der

CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10486 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)657 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)634 abzulehnen.

Berlin, den 7. November 2012

Dr. Michael Paul
Berichtersteller

Ute Vogt
Berichterstellerin

Dr. Lutz Knopek
Berichtersteller

Ralph Lenkert
Berichtersteller

Dorothea Steiner
Berichterstellerin

Anlagen:

- Anlage 1 – Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksachen 17(16)638 bis 17(16)641
- Anlage 2 – Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)656
- Anlage 3 – Entschließungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)657
- Anlage 4 – Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)634

**Änderungsantrag 1
der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen**Drucksache 17/10486****Zu Artikel 1 – Änderung des BImSchG**

Der Ausschuss möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Im Einleitungssatz wird die Angabe „6d“ durch die Angabe „6e“ ersetzt.

bb) Nach Absatz 6c wird folgender Absatz 6d eingefügt:

„(6d) Die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte im Sinne dieses Gesetzes sind der Bereich von Emissionswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer besten verfügbaren Technik oder einer Kombination von besten verfügbaren Techniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden, ausgedrückt als Mittelwert für einen vorgegebenen Zeitraum unter spezifischen Referenzbedingungen.“

cc) Der bisherige Absatz 6d wird Absatz 6e.

b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 8 wird das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.

bb) Absatz 10 wie folgt gefasst:

„(10) Relevante gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.“

2. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Betreiber von Anlagen bestimmte sicherheitstechnische Prüfungen sowie bestimmte Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen nach in der Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Verfahren

- a) während der Errichtung oder sonst vor der Inbetriebnahme der Anlage,
- b) nach deren Inbetriebnahme oder einer Änderung im Sinne des § 15 oder des § 16,
- c) in regelmäßigen Abständen oder
- d) bei oder nach einer Betriebseinstellung,

durch einen Sachverständigen nach § 29a vornehmen lassen müssen, soweit solche Prüfungen nicht in Rechtsverordnungen nach § 34 des Produktsicherheitsgesetzes vorgeschrieben sind, und“

b) § 7 Absatz 1a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Hinblick auf bestehende Anlagen ist

1. innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Rechtsverordnung vorzunehmen und
2. innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit sicherzustellen, dass die betreffenden Anlagen die Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung einhalten.“

3. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

§ 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Bericht über den

Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.“

b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Unbeschadet der Absätze 7 und 8 sind bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Unterlagen im Internet öffentlich bekannt zu machen:

1. der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen und des Berichts über den Ausgangszustand sowie
2. die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts.

Soweit der Genehmigungsbescheid Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthält, sind die entsprechenden Stellen unkenntlich zu machen. Absatz 8 Satz 3, 5 und 6 gilt entsprechend.“

4. In Nummer 15 sind in § 31 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „oder Verwaltungsvorschriften“ zu streichen.

5. In Nummer 17 Buchstabe b wird dem § 48 Absatz 1a folgender Satz angefügt:

„Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überprüft innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung zur Haupttätigkeit einer Anlage, ob sich der Stand der Technik fortentwickelt hat; ein Fortschreiten des Standes der Technik macht es im Bundesanzeiger bekannt.“

6. Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 48b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 5 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht bei Rechtsverordnungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für den Fall, dass wegen der Fortentwicklung des Standes der Technik die Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen nach § 7 Absatz 1a erforderlich ist.“

7. Nummer 19 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie können die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen und bei der Durchführung dieser Maßnahmen Beauftragte einsetzen.“

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ist innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit

1. eine Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Genehmigung im Sinne von Satz 3 vorzunehmen und

2. sicherzustellen, dass die betreffende Anlage die Genehmigungsanforderungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und der Nebenbestimmungen nach § 12 einhält.

Satz 5 gilt auch für Genehmigungen, die nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bislang geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften erteilt worden sind. Wird festgestellt, dass eine Einhaltung der nachträglichen Anordnung nach § 17 oder der Genehmigung innerhalb der in Satz 5 bestimmten Frist wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlage unverhältnismäßig wäre, kann die zuständige Behörde einen längeren Zeitraum festlegen. Als Teil jeder Überprüfung der Genehmigung hat die zuständige Behörde die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a, § 12 Absatz 1b Satz 1 Nummer 1, § 17 Absatz 2b Satz 1 Nummer 1 und § 48 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a erneut zu bewerten.“

b) In Buchstabe b) werden in Absatz 1a die Wörter „überschritten haben“ durch das Wort „überschreiten“ ersetzt.

8. In Nummer 20 wird § 52a wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Genehmigungsanforderungen“ die Wörter „nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und der Nebenbestimmungen nach § 12“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „gemäß Artikel 5“ durch die Wörter „gemäß Artikel 13 bis 15“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „und“ durch die Wörter „nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und der Nebenbestimmungen nach § 12 sowie“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „des Bundes und der Länder“ gestrichen.

9. In Nummer 25 wird § 67 Absatz 5 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Soweit durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom ... (BGBl. I S. ...) [einfügen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen] neue Anforderungen festgelegt worden sind, sind diese Anforderungen von Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie erst ab dem 7. Januar 2014 zu erfüllen, wenn vor dem 7. Januar 2013

1. die Anlage sich im Betrieb befand oder
2. eine Genehmigung für die Anlage erteilt wurde oder vom Vorhabenträger ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde.“

Begründung:

Zu Nummer 1:

Die Änderungen greifen Vorschläge des Bundesrates (Nummer 2 und 3 der BR-Drs. 314/12 [Beschluss]) auf.

Die Änderung in Buchstabe a) dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 13 IED.

Die Änderungen in Buchstabe b) sind klarstellender Natur. Die Änderung in Absatz 10 gibt den Regelungswillen des Gesetzgebers, eine „Irrelevanzschwelle“ im Einzelfall vorzusehen, deutlicher wieder.

Zu Nummer 2:

Die Änderung greift in Buchstabe b) einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 4 der BR-Drs. 314/12 [Beschluss]) auf und modifiziert ihn teilweise:

BVT-Schlussfolgerungen sollen künftig für bestehende Anlagen so schnell umgesetzt werden, wie es die gesetzlichen Verfahren zulassen. Hierbei ist insbesondere den berechtigten Anliegen des Vollzugs in den Ländern sowie dem Anliegen der Anlagenbetreiber Rechnung zu tragen, die ausreichend Zeit brauchen, um sich gegebenenfalls auf die neuen technischen Anforderungen durch Anpassungen der Genehmigungen und der Überwachung sowie durch technische Anpassung der betroffenen Anlagen einzustellen. Es darf nicht zu Verzögerungen durch den Ordnungsgeber zu Lasten des Vollzugs und der Anlagenbetreiber kommen. In § 7 Absatz 1a Satz 2 BImSchG

wird daher eine Fristsetzung zur Überprüfung und Anpassung des untergesetzlichen Regelwerks vorgesehen. Zur richtlinienkonformen Umsetzung von Artikel 21 Absatz 3 IED wird bezüglich des Fristbeginns auf die Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen abgestellt.

Die Änderung in Buchstabe a) dient der sprachlichen Verbesserung.

Zu Nummer 3:

Die Voraussetzungen, anhand derer die Pflicht eines Betreibers zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts begründet wird, sollte der Gesetzgeber selbst regeln. Die nähere Ausgestaltung des Ausgangszustandsberichts sollte dem Ordnungsgeber überlassen werden (Buchstabe a)).

Die von Artikel 24 Absatz 2 IED geforderte Zugänglichmachung der gesamten Genehmigung wird bereits durch § 10 Absatz 7 und 8 BImSchG gewährleistet. Darüber hinaus fordert das europäische Recht eine zwingende Veröffentlichung der gesamten Genehmigung im Internet. Diese Anforderung wird durch den neuen Absatz 8a umgesetzt (Buchstabe b)).

Zu Nummer 4:

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 10 der BR-Drs. 314/12 [Beschluss]) auf.

Da materielle Vorgaben aus Verwaltungsvorschriften durch die Behörde auf genehmigungsrechtlicher Basis umgesetzt werden müssen, ist eine gesonderte Nennung im Rahmen des § 31 BImSchG nicht erforderlich.

Zu Nummer 5:

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 12 der BR-Drs. 314/12 [Beschluss]) auf und modifiziert diesen teilweise.

Mit der Änderung wird dem berechtigten Interesse des Vollzuges Rechnung getragen, vor dem Hintergrund der 4-Jahresfrist aus Artikel 21 Absatz 3 IED zur Umsetzung neuer Anforderungen aus BVT-Schlussfolgerungen ausreichend Zeit zu haben.

Wenn Emissionswerte einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen, sind die zuständigen Behörden an diese Vorgabe nicht mehr gebunden (s.a. § 12 Absatz 1a BImSchG). Die Bekanntmachung eines Fortschreitens des Standes der Technik auf Bundesebene ist lediglich deklaratorischer Natur; sie verhindert

aber, dass die zuständigen Behörden der Länder das Fortschreiten des Standes der Technik nach Veröffentlichung neuer BVT-Schlussfolgerungen in jedem Einzelfall selbst feststellen müssen. Die zuständigen Behörden stellen in diesen Fällen in der Genehmigung (§ 12 Absatz 1a BImSchG) oder über eine nachträgliche Anordnung (§ 17 i.V.m. § 52 Absatz 1 Satz 4 und 5 BImSchG) sicher, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten.

Zu Nummer 6:

Mit der Änderung des § 48b unter Buchstabe a) wird dem Bundestag ein längerer Zeitraum zur Befassung mit Rechtsverordnungen auf Grundlage des BImSchG gegeben. Auf Grund der Komplexität der Rechtsverordnungen hat sich der bisher gewährte Zeitraum von drei Sitzungswochen als nicht ausreichend erwiesen.

Zu Nummer 7:

Die Änderungen in Buchstabe a) greifen Vorschläge des Bundesrates (Nummer 13 und 16 der BR-Drs. 314/12 [Beschluss]) auf und modifizieren diese teilweise.

Beauftragungen sind bereits nach geltendem Recht möglich. Auch nach dem Regelungsvorschlag des Bundesrates wird auch weiterhin nur die Beauftragung von privaten Dritten als Verwaltungshelfer, nicht dagegen eine Beleihung Dritter ermöglicht. Die Modifizierung dient der Klarstellung, dass die Befugnis, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, allein bei den Behörden, nicht aber bei den Beauftragten liegt.

Die in Doppelbuchstabe bb vorgenommene Ergänzung („nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und der Nebenbestimmungen nach § 12“) erfolgt zur Angleichung an den geltenden Regelungsgehalt des § 52 BImSchG; im Übrigen wurde der Text des Regierungsentwurfes übernommen. Nach § 52 BImSchG erstreckt sich die Überwachung bislang auf das Immissionsschutzrecht und die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen. Dieser Grundsatz soll auch weiterhin gelten.

Die Änderung in Buchstabe b) ist redaktioneller Art. In Absatz 1a wird entsprechend der Formulierung des zugrundeliegenden Artikels 15 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Industrieemissionsrichtlinie die zuständige Behörde verpflichtet, die Einhaltung der in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionsbandbreiten „sicherzustellen“. Da die Einhaltung der Emissionsbandbreiten nicht rückwirkend, sondern nur für einen zukünftigen Zeitraum sichergestellt werden kann, sollte die Vorschrift wie vorgeschlagen umformuliert werden.

Zu Nummer 8:

Die Änderung in Buchstabe b) greift einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 17 der BR-Drs. 314/12 [Beschluss]) auf.

Die Änderungen in Buchstabe a) Buchstabe aa) und Buchstabe b) Buchstabe aa) dienen der Angleichung an das geltende Recht. Nach § 52 BImSchG erstreckt sich die Überwachung bislang auf das Immissionsschutzrecht und die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen. Dieser Grundsatz soll auch im Rahmen der Überwachungspläne- und –programme gelten, ohne zugleich die Überwachung auf bislang nicht von § 52 BImSchG erfasste Regelungen zu erstrecken.

Die Änderung in Buchstabe a) Buchstabe bb) dient der Konkretisierung des Verweises auf die EMAS-Verordnung.

Die Änderung in Buchstabe b) Buchstabe bb) dient der Klarstellung, da der Bund keine Überwachungsaufgaben in diesem Bereich wahrnimmt.

Zu Nummer 9:

Mit der Änderung soll die Abgrenzung zwischen Neuanlagen, die die Anforderungen aus dem Gesetz zur Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfüllen müssen, und Bestandsanlagen, für die eine Übergangsfrist gilt, klarer formuliert werden. Der 7. Januar 2013 muss dabei als Stichtag genannt werden, um eine von Artikel 82 Absatz 1 der Industrieemissionsrichtlinie abweichende Bestimmung der Bestandsanlagen zu vermeiden.

**Änderungsantrag 2
der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen**Drucksache 17/10486**

| |
|---|
| <p>DEUTSCHER BUNDESTAG</p> <p>Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit</p> <p>Ausschussdrucksache</p> <p>17(16)647</p> <p>01.11.2012</p> |
|---|

Zu Artikel 2 – Änderung des WHG

Der Ausschuss möge beschließen:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 1a und 1b eingefügt:

1a. In § 3 Nummer 12 werden die Wörter „das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399) geändert worden ist,“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2509) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

1b. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „soweit die entsprechenden Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. L 114 vom 24.4.2001, S. 1, L 327 vom 4.12.2002, S. 10, L 60 vom 27.2.2007, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1) geändert worden ist,“ durch die Wörter „soweit die entsprechenden Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der

Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1)“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „und dies in der Gültigkeitserklärung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 bescheinigt“ durch die Wörter „und dies in der Erklärung nach Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 bescheinigt“ ersetzt.’

2. Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

- a) Im Einleitungssatz wird die Angabe „Absätze 3 bis 5“ durch die Angabe „Absätze 3 bis 6“ ersetzt.
- b) Dem § 54 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte sind der Bereich von Emissionswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer besten verfügbaren Technik oder einer Kombination von besten verfügbaren Techniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden, ausgedrückt als Mittelwert für einen vorgegebenen Zeitraum unter spezifischen Referenzbedingungen.“

3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst;
,a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.’
- b) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

"(4) Für vorhandene Abwassereinleitungen aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen oder bei Anlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ist

1. innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Rechtsverordnung vorzunehmen und
2. innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit sicherzustellen, dass die betreffenden Einleitungen oder Anlagen die Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung einhalten; dabei

gelten die Emissionsgrenzwerte als im Einleitungsbescheid festgesetzt, soweit der Bescheid nicht weitergehende Anforderungen im Einzelfall festlegt. Sollte die Anpassung der Abwassereinleitung an die nach Satz 1 Nummer 1 geänderten Anforderungen innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlage unverhältnismäßig sein, soll die zuständige Behörde einen längeren Zeitraum festlegen.

(5) Entsprechen vorhandene Einleitungen, die nicht unter die Absätze 3 bis 4 fallen, nicht den Anforderungen nach Absatz 2, auch in Verbindung mit Satz 2, oder entsprechenden Anforderungen der Abwasserverordnung in ihrer am 28. Februar 2010 geltenden Fassung, so hat der Betreiber die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen; Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Für Einleitungen nach Satz 1 sind in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 abweichende Anforderungen festzulegen, soweit die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen unverhältnismäßig wären."

4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Im Übrigen müssen Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 nach dem Stand der Technik, andere Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.“

b) Buchstabe b wird gestrichen.

c) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b und § 60 Absatz 3 wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in der Anlage Abwasser behandelt wird, das

- a) aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen stammt, deren Genehmigungserfordernis sich nicht nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen auf die Abwasserbehandlungsanlage erstreckt, und
- b) nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist, fällt."

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für Anlagen, die die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 2 erfüllen, gelten auch die Anforderungen nach § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend.“

d) Folgende Buchstaben c und d werden angefügt:

,c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 eingefügt:

„(4) Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat der Betreiber die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage, die die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erfüllt, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn die Änderung Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Auswirkungen notwendigen Unterlagen nach § 3 Absatz 1 und 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Die zuständige Behörde hat dem Betreiber unverzüglich mitzuteilen, ob ihr die für die Prüfung nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen vorliegen. Der Betreiber der Anlage darf die Änderung vornehmen, sobald die zuständige Behörde ihm mitgeteilt hat, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf oder wenn die zuständige Behörde sich innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung nach Satz 3, dass die erforderlichen Unterlagen vorliegen, nicht geäußert hat.“

(5) Kommt der Betreiber einer Anlage, die die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erfüllt, einer Nebenbestimmung oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 57 Absatz 2, 3, 4 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 5 Satz 2, nach § 23 Absatz 1 Nummer 5 oder der Abwasserverordnung in ihrer am 28. Februar 2010 geltenden Fassung nicht nach und wird hierdurch eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt herbeigeführt, so hat die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage oder den Betrieb des betreffenden Teils der Anlage bis zur Erfüllung der Nebenbestimmung oder der abschließend bestimmten Pflicht zu untersagen.

(6) Wird eine Anlage, die die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erfüllt, ohne die erforderliche Genehmigung betrieben oder wesentlich geändert, so ordnet die zuständige Behörde die Stilllegung der Anlage an.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.'

Begründung:

Zu Nummer 1:

Die Änderung in der neuen Nummer 1a ist eine redaktionelle Anpassung an das 2011 geänderte Umweltauditgesetz. Die Änderung in der neuen Nummer 1b stellt eine redaktionelle Anpassung an die 2009 geänderte europäische Umwelt-Auditverordnung EMAS dar. Die Umweltgutachter müssen nunmehr das Formular nach dem neuen Anhang VII nutzen, um die Validierung vorzunehmen und die Rechtskonformität zu bestätigen.

Zu Nummer 2:

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 19 der BR-Drs. 314/12 [Beschluss]) auf, verortet den entsprechenden Satz aber aus systematischen Gründen nicht in Absatz 5 sondern in einem neuen Absatz 6.

Zu Nummer 3:

Die Änderungen greifen Vorschläge des Bundesrates (Nummer 20 sowie Nummer 23 bis 25 der BR-Drs. 314/12 [Beschluss]) auf, soweit ihnen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Nummer 4:

Die Änderungen greifen Vorschläge des Bundesrates (Nummer 26 und 27 der BR-Drs. 314/12 [Beschluss]), denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat, einschließlich der in der Gegenäußerung vorgeschlagenen Folgeänderungen (neue Absätze 4 bis 6), auf.

In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird - insoweit abweichend vom Vorschlag des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung - aus rechtsförmlichen Gründen die Richtlinie 91/271/EWG vollständig zitiert.

Absatz 4 Satz 1 entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung, wobei der dort vorgeschlagene Text ohne inhaltliche Änderung redaktionell gestrafft wird. In Absatz 4 Satz 2 wird die Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) jetzt – ebenfalls aus rein rechtsförmlichen Gründen statt mit ihrer Abkürzung mit ihrer Kurzbezeichnung angeben. In Absatz 4 Satz 3 wird abweichend von der Gegenäußerung auf Satz 2 anstelle von Satz 1 Bezug genommen (Korrektur eines Redaktionsversehens). In Absatz 4 Satz 4 wird zudem ergänzend klargestellt, dass die dort geregelte Monatsfrist bei einer Mitteilung nach Satz 3 nur dann zu laufen beginnt, wenn die Behörde betätigt hat, dass die erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Absatz 5 verweist abweichend von der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Vermeidung von Regelungslücken auf weitere Verordnungsvorschriften. Hierdurch wird insbesondere sichergestellt, dass die zuständige Behörde bei Verstößen gegen derzeitige und künftige Anforderungen nach der Abwasserverordnung über entsprechende Eingriffsbefugnisse verfügt.

**Änderungsantrag 3
der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache

17(16)647

01.11.2012

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen**Drucksache 17/10486****Zu Artikel 3 – Änderung des KrWG**

Der Ausschuss möge beschließen:

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird nach § 47 Absatz 7 Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Satz 1 gilt nicht für Deponien für Inertabfälle und Deponien, die eine Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder weniger je Tag und eine Gesamtkapazität von 25 000 Tonnen oder weniger haben."

2. In Nummer 2 wird § 47 Absatz 7 Satz 3 - neu - wie folgt gefasst:

„Zur Überwachung nach Satz 1 gehören insbesondere auch die Überwachung der Errichtung, Vor-Ort-Besichtigungen, die Überwachung der Emissionen und die Überprüfung interner Berichte, Folgedokumente sowie Messungen und Kontrollen, die Überprüfung der Eigenkontrolle, die Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der Deponie.“

3. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

2a. § 49 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „und in einer Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 erfasst sind“ werden gestrichen.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Entsorger nach Satz 1 werden durch Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 bestimmt.“

Folgeänderung:

In § 52 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 49 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 49 Absatz 2“ ersetzt.

4. Nach Nummer 2 a - neu - wird folgende Nummer 2 b eingefügt:

2b. In § 56 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden oder der von ihr bestimmten“ durch das Wort „zuständigen“ ersetzt.

5. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a - neu - eingefügt:

4a. In § 69 Absatz 1 Nummer 8 werden nach den Wörtern „einer Rechtsverordnung nach“ die Angaben „§ 4 Absatz 2, § 5 Absatz 2,“ eingefügt.

6. Nummer 6 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

a) In Nummer 12 werden die Wörter „von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 24 vom 29.1.2008, S. 8) oder“ gestrichen und wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

Begründung:

Zu Nummer 1:

Die Änderung übernimmt einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 28 der BR-Drs. 314/12 [Beschluss]).

Die Änderung zielt darauf ab, Artikel 23 der Richtlinie über Industrieemissionen auch im Rahmen des § 47 Absatz 2 KrWG 1:1 in das deutsche Recht umzusetzen, wie dies auch bei den entsprechenden Regelungen des Immissionsschutz- und Wasserrechts vorgesehen ist.

Die vorgesehene Ausnahme nach § 47 Absatz 7 Satz 2 (neu) ist auch umweltpolitisch vertretbar, da nach der Feststellung des Bundesrates in der Begründung zu seinem Vorschlag insbesondere die Inertabfalldeponien bereits in regelmäßigen Abständen und in angemessenem Umfang überwacht werden.

Zu Nummer 2:

Die Neufassung des Satzes 2 des § 47 Absatz 7 greift einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 29 der BR-Drs. 314/12 [Beschluss]) auf, ändert diesen Vorschlag aber aus den in der Gegenäußerung genannten rechtssystematischen Gründen ab:

Die Neufassung verwendet nicht die Begrifflichkeiten der Deponieverordnung, um den Umfang der Überwachung klarzustellen, sondern die Begriffe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Der Begriff „Eigenkontrolle“ wird nicht ersetzt, sondern wird neben den „Messungen und Kontrollen“ weiterhin genannt, da Artikel 3 Nummer 22 der Richtlinie über Industrieemissionen die „Überprüfung der Eigenkontrolle“ als Teil der Überwachung ausdrücklich vorgibt.

Zu Nummer 3:

Die Änderungen greifen einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 30 der BR-Drs. 314/12 [Beschluss]) auf, modifizieren diesen aber, um das angestrebte Ziel rechtsicher zu erreichen. Nach § 49 Absatz 2 KrWG ist für bestimmte Abfallentsorgungsanlagen neben einem „Input-Register“ zusätzlich auch noch ein „Output-Register“ über die durchgesetzten Abfälle zu führen. Die hierzu verpflichteten Entsorger werden abschließend durch eine Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 KrWG bestimmt (vgl. auch § 24 Absatz 5 Nachweisverordnung – NachwV). Dies wird - entsprechend der Forderung des Bundesrates - durch den neu angefügten Satz 2 nunmehr klargestellt.

Bei dieser Lösung kann gleichzeitig - anders als beim Vorschlag des Bundesrates - der letzte Halbsatz des nunmehrigen Satz 1 des § 49 Absatz 2 KrWG als „Richtschnur“ für die Bestimmung der registerpflichtigen Entsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung erhalten bleiben.

Mit der Folgeänderung wird gleichzeitig ein bislang schon in der Verordnungsermächtigung des § 52 Absatz 1 Satz 1 KrWG enthaltenes Redaktionsversehen behoben.

Zu Nummer 4:

Die Änderung übernimmt einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 32 der BR-Drs. 314/12 [Beschluss]). Die Änderung zielt auf die Beseitigung eines Redaktionsversehens ab und gibt den Ländern auch an dieser Stelle die erforderliche Flexibilität bei der Bestimmung der zuständigen Behörde.

Zu Nummer 5:

Durch die Änderung werden auch Rechtsverordnungen nach § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 2 KrWG in das Bußgeldblankett des § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG einbezogen.

Nach § 4 Absatz 2 KrWG können durch Rechtsverordnung Kriterien bestimmt werden, nach denen bestimmte Stoffe oder Gegenstände nicht als Abfall sondern als Nebenprodukt anzusehen sind sowie Anforderungen zum Schutz von Mensch und Umwelt festgelegt werden.

Nach § 5 Absatz 2 KrWG können durch Rechtsverordnung die Bedingungen näher bestimmt werden, unter denen für bestimmte Stoffe oder Gegenstände die Abfalleigenschaft endet und Anforderungen zum Schutz von Mensch und Umwelt, insbesondere durch Grenzwerte für Schadstoffe, festgelegt werden.

Nach § 10 KrWG können durch Rechtsverordnung, insbesondere zur Sicherung der schadlosen Verwertung, bestimmte Anforderungen an die Verwertung von Abfällen gestellt werden.

Für bestimmte Stoffe, Gegenstände und Abfälle, die insbesondere von Herkunft, Art und Beschaffenheit her vergleichbar sind, kann es erforderlich werden, Anforderungen durch Rechtsverordnung nach allen drei vorgenannten Ermächtigungsgrundlagen zu stellen, um einen umfassenden Schutz von Mensch und Umwelt zu gewährleisten. Insoweit kann insbesondere auch verhindert werden, dass die Anforderungen an die Verwertung von Abfällen umgangen werden durch schlichtes Umdeklarieren der Abfälle zu Nebenprodukten oder Stoffen und Gegenständen, deren Abfalleigenschaft beendet ist.

Das vorgenannte Ziel eines umfassenden Schutzes von Mensch und Umwelt kann aber nur dann effizient erreicht werden, wenn nicht nur Anforderungen in Rechtsverordnungen nach § 10, sondern auch in Rechtsverordnungen nach § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 2 KrWG mit Bußgeld bewehrt werden können. In der Regel betreffen diese Verordnungen große Mengenströme mit entsprechend hohen Fallzahlen, so dass die effiziente Umsetzung nicht allein mit Mitteln des Vollzugs und der Verwaltungsvollstreckung erreicht werden kann, sondern zusätzlich der Unterstützung durch entsprechende Bußgeldtatbestände bedarf.

Die in Rede stehende Ergänzung des Bußgeldblanketts in § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG ist eine rein vorsorgliche Maßnahme, die im Hinblick auf eventuelle künftige Regelungen nach den §§ 4 Absatz 2 oder 5 Absatz 2 KrWG die bislang vorhandene Bewehrungslücke schließt.

Zu Nummer 6:

Die Änderung dient der Ric

**Änderungsantrag 4
der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen**Drucksache 17/10486**

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache

17(16)647

01.11.2012

Zu Artikel 6 - Änderung des UVPG:

Der Ausschuss möge beschließen:

Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz werden die Wörter „Die Anlage 1 des Gesetzes“ durch die Wörter „Das Gesetz“ ersetzt.
2. Nach dem Einleitungssatz werden die folgenden Nummern 1 bis 4 eingefügt:
 1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „nach Beginn des Verfahrens für erforderlich hält,“ die Wörter „berät und“ eingefügt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Sachverständige, betroffene Gemeinden, nach § 8 Absatz 1 zu beteiligende Behörden, nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Umweltvereinigungen sowie sonstige Dritte können hinzugezogen werden.“

- cc) Folgende Sätze werden angefügt:
- „Das Ergebnis der Besprechung ist von der zuständigen Behörde zu dokumentieren. Mit der Unterrichtung wird entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens der Inhalt und Umfang der beizubringenden Unterlagen festgelegt.“
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Die zuständige Behörde berät den Träger des Vorhabens auch nach der Unterrichtung gemäß Absatz 1, soweit dies für eine zügige und sachgerechte Durchführung des Verfahrens zweckmäßig ist.“
2. § 14f Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Sachverständige, betroffene Gemeinden, nach § 14j Absatz 1 zu beteiligende Behörden, nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Umweltvereinigungen sowie sonstige Dritte können hinzugezogen werden.“
3. § 21 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Vor Nummer 1 wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. die Pflichten von Vorhabenträgern und Dritten,
- a) Behörden und die Öffentlichkeit zu informieren,
- b) Behörden Unterlagen vorzulegen,
- c) Behörden technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen sowie ihnen dafür Arbeitskräfte und technische Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen,“.
- cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2a. die behördlichen Befugnisse,
- a) technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen,
- b) während der Betriebszeit Betriebsräume sowie unmittelbar zugehörige befriedete Betriebsgrundstücke zu betreten,
- c) bei Erforderlichkeit zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder

Ordnung Wohnräume und außerhalb der Betriebszeit Betriebsräume sowie unmittelbar zugehörige befriedete Betriebsgrundstücke zu betreten,

- d) jederzeit Anlagen zu betreten sowie Grundstücke, die nicht unmittelbar zugehörige befriedete Betriebsgrundstücke nach den Buchstaben b und c sind,“.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch Satz 1 Nummer 2a Buchstabe c eingeschränkt.“

- 4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:’

- 3. Die bisherigen Nummern 1 bis 12 werden die Buchstaben a bis l.

- 4. Die bisherigen Nummern 13 bis 21 werden durch die folgenden Buchstaben m und n ersetzt:

- .,m) In den Nummern 3.13, 6.2, 7.14, 7.15 und 7.16 wird in der Spalte „Vorhaben“ jeweils das Wort „Produktionsleistung“ durch das Wort „Produktionskapazität“ ersetzt.

- n) In den Nummern 3.14, 7.13, 7.14.2 und 7.15.2 wird in der Spalte „Vorhaben“ jeweils das Wort „Leistung“ durch das Wort „Kapazität“ ersetzt.’

- 5. Die bisherige Nummer 22 wird durch folgenden Buchstaben o ersetzt:

- .,o) Die Nummern 7.17 bis 7.17.2 werden durch folgende Nummern 7.17 bis 7.17.3 ersetzt:

| Nr. | Vorhaben | Sp. 1 | Sp. 2 |
|--------|--|-------|-------|
| „7.17 | Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Gemüsekonserven mit einer Produktionskapazität von | | |
| 7.17.1 | 600 t Konserven oder mehr je Tag, wenn die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist, | | A |
| 7.17.2 | 300 t Konserven oder mehr je Tag, wenn die Anlage an mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist, | | A |
| 7.17.3 | 10 t bis weniger als den in den Nummern 7.17.1 oder 7.17.2 angegebenen Kapazitäten für Tonnen Konserven je Tag und unter den dort genannten Voraussetzungen im Übrigen, ausgenommen Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen; | | S“ |

- 6. Die bisherigen Nummern 23 und 24 werden die Buchstaben p und q.

- 7. Die bisherigen Nummern 25 bis 30 werden durch folgenden Buchstaben r ersetzt:

- ,r) Die Nummern 7.22 bis 7.24.2 werden durch folgende Nummern 7.22 bis 7.24.3 ersetzt:

| Nr. | Vorhaben | Sp. 1 | Sp. 2 |
|--------------|--|-------|-----------|
| „7.22 | Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Braumalz (Mälzerei) mit einer Produktionskapazität von | | |
| 7.22.1 | 600 t Darrmalz oder mehr je Tag, wenn die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist, | | A |
| 7.22.2 | 300 t Darrmalz oder mehr je Tag, wenn die Anlage an mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist, | | A |
| 7.22.3 | weniger als den in den Nummern 7.22.1 oder 7.22.2 angegebenen Kapazitäten für Tonnen Darrmalz je Tag und unter den dort genannten Voraussetzungen im Übrigen; | | S |
| 7.23 | Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen mit einer Produktionskapazität von | | |
| 7.23.1 | 600 t Stärkemehlen oder mehr je Tag, wenn die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist, | | A |
| 7.23.2 | 300 t Stärkemehlen oder mehr je Tag, wenn die Anlage an mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist, | | A |
| 7.23.3 | 1 t bis weniger als den in den Nummern 7.23.1 oder 7.23.2 angegebenen Kapazitäten für Tonnen Stärkemehle je Tag und unter den dort genannten Voraussetzungen im Übrigen; | | S |
| 7.24 | Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung oder Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von | | |
| 7.24.1 | 600 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, wenn die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist, | | A |
| 7.24.2 | 300 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, wenn die Anlage an mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist, | | A |
| 7.24.3 | weniger als den in den Nummern 7.24.1 oder 7.24.2 angegebenen Kapazitäten für Tonnen Fertigerzeugnisse je Tag mit Hilfe von Extraktionsmitteln und unter den dort genannten Voraussetzungen im Übrigen, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr je Tag beträgt; | | S“ |

8. Die bisherigen Nummern 31 bis 35 werden durch folgenden Buchstaben s ersetzt:

- ,s) Die Nummern 7.26 bis 7.29.2 werden durch folgende Nummern 7.26 bis 7.29.2 ersetzt:

| Nr. | Vorhaben | Sp. 1 | Sp. 2 |
|--------------|--|-------|----------|
| „7.26 | Errichtung und Betrieb einer Brauerei mit einer Produktionskapazität von | | |
| 7.26.1 | 6 000 hl Bier oder mehr je Tag, wenn die Brauerei an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist, | | A |
| 7.26.2 | 3 000 hl Bier oder mehr je Tag, wenn die Brauerei an mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist, | | A |
| 7.26.3 | 200 hl bis weniger als den in den Nummern 7.26.1 oder 7.26.2 angegebenen Kapazitäten für Hektoliter Bier je Tag und unter den dort genannten Voraussetzungen im Übrigen; | | S |
| 7.27 | Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, mit einer Produktionskapazität von | | |
| 7.27.1 | 75 t Süßwaren oder Sirup oder mehr je Tag, | | A |

| Nr. | Vorhaben | Sp. 1 | Sp. 2 |
|-------------|---|-------|-------|
| 7.27.2 | 50 kg bis weniger als 75 t Süßwaren oder Sirup je Tag bei Herstellung von Lakritz; | | S |
| 7.28 | Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von | | |
| 7.28.1 | 600 t oder mehr Süßwaren oder Sirup je Tag, wenn die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist, | | A |
| 7.28.2 | 300 t oder mehr Süßwaren oder Sirup je Tag, wenn die Anlage an mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist, | | A |
| 7.28.3 | 50 kg bis weniger als den in den Nummern 7.28.1 oder 7.28. 2 angegebenen Kapazitäten für Tonnen Süßwaren je Tag und unter den dort genannten Voraussetzungen im Übrigen bei Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder bei thermischer Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse; | | S |
| 7.29 | Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Produktionskapazität als Jahresdurchschnittswert von | | |
| 7.29.1 | 200 t Milch oder mehr je Tag, | | A |
| 7.29.2 | 5 t bis weniger als 200 t Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen je Tag bei Sprühtrocknern; | | S“ |

9. Die bisherige Nummer 36 wird Buchstabe t.

10. Die bisherigen Nummern 37 bis 42 werden durch folgenden Buchstaben u ersetzt:

,u) Die Nummern 8.3 bis 8.6.3 werden durch die folgenden Nummern 8.3. bis 8.6.3 ersetzt:

| Nr. | Vorhaben | Sp. 1 | Sp. 2 |
|-------------|--|-------|-------|
| „8.3 | Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von | | |
| 8.3.1 | 10 t oder mehr je Tag, | X | |
| 8.3.2 | 1 t bis weniger als 10 t je Tag; | | S |
| 8.4. | Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von | | |
| 8.4.1 | nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.4.2 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von | | |
| 8.4.1.1 | 50 t oder mehr je Tag, | | A |
| 8.4.1.2 | 10 t bis weniger als 50 t je Tag, | | S |
| 8.4.2 | Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von | | |
| 8.4.2.1 | 50 t oder mehr je Tag, | | A |
| 8.4.2.2 | weniger als 50 t je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt; | | S |
| 8.5 | Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von gefährlichen Abfällen; | X | |
| 8.6 | Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von | | |
| 8.6.1 | 100 t oder mehr je Tag, | X | |
| 8.6.2 | 50 t bis weniger als 100 t je Tag, | | A |

| Nr. | Vorhaben | Sp. 1 | Sp. 2 |
|-------|-----------------------------------|-------|-------|
| 8.6.3 | 10 t bis weniger als 50 t je Tag; | | S“ |

11. Die bisherige Nummer 43 wird Buchstabe v.
12. Die bisherige Nummer 44 wird Buchstabe w und wie folgt geändert:
- In Nummer 9.1 wird in der Spalte „Vorhaben“ die Angabe „10.8“ durch die Angabe „9.3“ ersetzt.
 - In Nummer 9.1.1 werden in der Spalte „Vorhaben“ die Wörter „oder mehr“ nach der Angabe „m³“ gestrichen.
 - In Nummer 9.2 wird in der Spalte „Vorhaben“ die Angabe „10.8“ durch die Angabe „9.3“ ersetzt.
 - Die Nummern 9.3 bis 9.3.2 werden durch folgende Nummern 9.3 bis 9.3.3 ersetzt:

| Nr. | Vorhaben | Sp. 1 | Sp. 2 |
|-------|---|-------|-------|
| „9.3 | Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von | | |
| 9.3.1 | 200 000 t oder mehr, | X | |
| 9.3.2 | den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen bis weniger als 200 000 t, | | A |
| 9.3.3 | den in Spalte 3 bis weniger als den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen; | | S“. |

13. Die bisherigen Nummern 45 bis 47 werden durch folgenden Buchstaben x ersetzt:
- ,x) Die Nummern 10.4 bis 10.4.3 werden wie folgt gefasst:

| Nr. | Vorhaben | Sp. 1 | Sp. 2 |
|--------|---|-------|-------|
| „10.4 | Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit | | |
| 10.4.1 | einer Verarbeitungskapazität von 10 t Fasern oder Textilien oder mehr je Tag, | | A |
| 10.4.2 | einer Färbekapazität von 2 t bis weniger als 10 t Fasern oder Textilien je Tag bei Anlagen zum Färben von Fasern oder Textilien unter Verwendung von Färbebeschleunigern einschließlich Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden, | | S |
| 10.4.3 | einer Bleichkapazität von weniger als 10 t Fasern oder Textilien je Tag bei Anlagen zum Bleichen von Fasern oder Textilien unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen; | | S“ |

14. Die folgenden Buchstaben y und z werden angefügt:
- y) In Nummer 15.1 werden in der Spalte „Vorhaben“ die Wörter „ein schließlich“ durch das Wort „einschließlich“ und nach dem Wort „Rechtsverordnung“ das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
 - z) In Nummer 15.2 werden in der Spalte „Sp. 1“ die Angabe „X“ eingefügt und in der Spalte „Sp. 2“ die Angabe „X“ gestrichen.'

Begründung:

Die Anpassungen in den Nummern 1, 3, 4, 6, 9, 10, 11, 13 und 14 sind ausschließlich rechtsförmlicher Natur. Dabei dient Nummer 14 der Beseitigung von rechtsförmlichen Fehlern in Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726).

Zu Nummer 2 (Änderung der §§ 5, 14f und 21 UVPG):

a)

Die punktuellen Änderungen von § 5 dienen der Stärkung des Instruments des Scoping im Rahmen des Verfahrens einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine sachgerechte Festlegung des Untersuchungsrahmens sowie eine klare und umfassende Unterrichtung über die vom Träger eines Vorhabens vorzulegenden Unterlagen haben sich in der Praxis als besonders wirksame Mittel erwiesen, um den Verfahrensablauf sinnvoll zu strukturieren, seine Effektivität zu verbessern und vermeidbare Verzögerungen und Schwierigkeiten auszuschließen. Die vorgesehenen Änderungen greifen Elemente des Entwurfs für ein Erstes Buch zum Umweltgesetzbuch sowie Vorschläge der deutschen Wirtschaft auf.

Entsprechendes gilt für die Ergänzung des § 5 Satz 1 sowie des neuen Absatzes 2. Diese Bestimmungen ergänzen die allgemeine behördliche Beratungspflicht nach § 25 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes im Sachzusammenhang der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Da die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 als unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Entscheidungsverfahren über die Zulässigkeit von Vorhaben ausgestaltet ist, ist diese Ergänzung sachgerecht, um die Bedeutung der Beratungspflicht auch für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unzweifelhaft zu unterstreichen. Diese Bestimmungen verdeutlichen daher die Beratungspflicht der zuständigen Behörde, die eine kontinuierlich während der gesamten Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wahrzunehmende behördliche Aufgabe darstellt. Die Beratung dient zum einen der Unterstützung des Vorhabenträgers bei der Vorbereitung der von ihm beizubringenden Unterlagen. Hier soll die Behörde darauf hinwirken, dass der Vorhabenträger das seinerseits Erforderliche unternimmt, damit Verzögerungen und unnötiger Aufwand im Verfahren vermieden werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei die konkrete Unterrichtung über den Inhalt und den Umfang der vom Vorhabenträger beizubringenden Unterlagen. Zum anderen versetzt die Beratung die Genehmigungsbehörde selbst in die Lage, den weiteren Ablauf des Verfahrens sowie Abstimmungen mit anderen Behörden und Dritten frühzeitig zu planen und vorzubereiten.

Der sachgerechten Verbreiterung der Erkenntnisgrundlage von Behörde und Vorhabenträger dient auch die vorgesehene Ergänzung des bisherigen § 5 Satz 4. Um mögliche Konflikte und Verfahrenerschwerungen im späteren Ablauf zu vermeiden, kann es von Nutzen sein, wenn die zuständige Behörde neben Behörden und Sachverständigen im Einzelfall auch betroffene Gemeinden, durch Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens möglicherweise betroffene andere Staaten sowie nach § 3 des Umwelt-

Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Umweltvereinigungen (einschließlich nach § 5 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes übergeleiteter Alt-Anerkennungen) im Rahmen des Scoping hinzuzieht. Dadurch wird gewährleistet, dass mögliche spätere Einwendungen oder Hinweise der zuständigen Behörde frühzeitig bekannt und erforderlichenfalls in den beizubringenden Unterlagen bereits reflektiert werden können. Schon bislang war die Hinzuziehung von Gemeinden, Nachbarstaaten und anerkannten Umweltvereinigungen als Dritte nach Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde durch § 5 vorgesehen. Die gesetzliche Klarstellung dient jedoch dazu, dieses Beschleunigungselement - falls im Einzelfall sinnvoll - verstärkt anzuwenden. Eine materielle Änderung der bislang geltenden Verfahrensvorschrift ist damit nicht verbunden. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass sich in geeigneten Einzelfällen zur Erreichung von Synergieeffekten eine Zusammenführung des Scoping-Termins mit der im Entwurf des Planungsvereinheitlichungsgesetzes vorgesehenen frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (neu) anbieten kann.

Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 der UVP-Richtlinie der EU sieht ausdrücklich vor, dass die zuständige Behörde gegenüber dem Vorhabenträger eine Stellungnahme abgibt, welche Unterlagen zur Umweltverträglichkeit eines beantragten Vorhabens vom Vorhabenträger vorzulegen sind. Demzufolge ist schon nach dem bislang geltenden Recht und dementsprechend auch in der bisherigen Praxis eine Unterrichtung durch die zuständige Behörde in schriftlicher Form Standard (vgl. Nummer 4.7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18. September 1995, GMBI. 1995, S. 671). Die dem neuen Absatz 1 angefügten Sätze verdeutlichen lediglich diese bestehende Dokumentationspflicht der zuständigen Behörde gegenüber dem Träger des Vorhabens. Die Dokumentation bildet die Grundlage für die Unterrichtung des Vorhabenträgers, mit der als Ergebnis des Verfahrensschritts „Scoping“ Inhalt und Umfang der beizubringenden Unterlagen festzulegen sind. Die Festlegung steht - auch nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 3 der UVP-Richtlinie der EU - unter dem Vorbehalt des Planungsstandes sowie möglicher Änderungen der Sach- und Rechtslage. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. auf Grund neuer fachlicher Erkenntnisse, rechtlicher Vorgaben oder Defiziten der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Unterlagen, bleibt es der Behörde weiterhin möglich, ergänzende Unterlagen nachzufordern.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für UVP-pflichtige Vorhaben bleibt es dabei, dass nach § 17 Absatz 1 UVPG die Umweltverträglichkeitsprüfung als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt wird.

b)

Die vorgesehene Änderung von § 14f Absatz 4 Satz 3 entspricht dem Regelungsvorschlag zu § 5 Absatz 1 Satz 4 (neu). Auch beim Scoping im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung soll künftig verstärkt von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Gemeinden, Nachbarstaaten und anerkannten Umweltvereinigungen nach Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde hinzu zu ziehen, um diesen wichtigen Verfahrensschritt zu stärken. Eine materielle Änderung der bislang geltenden Verfahrensvorschrift ist damit nicht verbunden.

c)

Es hat sich gezeigt, dass eine wirkungsvolle Überwachung der Einhaltung der Anforderungen der auf Grund von § 21 Absatz 4 erlassenen Rohrfernleitungsverordnung nur möglich ist, wenn die zuständige Behörde über die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Befugnisse verfügt, die sie in die Lage versetzen, gegebenenfalls nach § 4 Absatz 5 der Rohrfernleitungsverordnung im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Zu diesem Zweck sind darüber hinaus auch entsprechende Mitwirkungspflichten von Anlagenbetreibern und Dritten (z.B. Eigentümer von Grundstücken, über die Rohrfernleitungen verlaufen) erforderlich. Die derzeit in § 21 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2

vorgesehenen bloßen Informationspflichten von Vorhabenträgern gegenüber Behörden und Öffentlichkeit sind in diesem Zusammenhang unzureichend. Mit der neugefassten Nummer 2 wird daher die bestehende Ermächtigung, Vorhabenträgern Informationspflichten aufzuerlegen, in Buchstabe a fortgeführt und dahingehend in den Buchstaben b und c ergänzt, dass auch weitere Mitwirkungspflichten von Vorhabenträgern und Dritten durch Verordnung geregelt werden können. Die neuen Buchstaben b und c entsprechen weitgehend der früheren Regelung in § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (a.F.). Der Begriff „ermöglichen“ in Buchstabe c betrifft nicht die Duldung von behördlichen Handlungen (letztere wird durch Nummer 2a Buchstabe a abgedeckt), sondern die aktive Unterstützung von Behörden durch Vorhabenträger und Dritte durch konkrete Mitwirkungshandlungen.

Die neue Nummer 2a ermächtigt zur Regelung der erforderlichen behördlichen Eingriffsbefugnisse. Mit der Regelung in Nummer 2a Buchstabe d ist eine Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) verbunden, was durch § 21 Absatz 4 Satz 8 klargestellt wird. Diese Einschränkung ist mit Blick auf das von Rohrfernleitungsanlagen ausgehende nicht unerhebliche Gefährdungspotenzial für Mensch und Umwelt gerechtfertigt. Dieses Potenzial resultiert daraus, dass in den betreffenden Anlagen gefährliche, insbesondere wassergefährdende oder brennbare Stoffe, unter hohem Druck befördert werden. Im Rahmen der Überwachung dieser Anlagen kann es daher zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (z.B. Vermeidung von Unfällen) im Einzelfall erforderlich sein, dass Mitarbeiter der zuständigen Behörde auch Wohnräume und außerhalb der Betriebszeiten Betriebsräume betreten, etwa um sich Informationen beschaffen zu können, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind. Die Vorschrift entspricht weitgehend parallelen Regelungen in anderen Bereichen des Umweltrechts (siehe z.B. § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 52 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und § 47 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes).

Die Änderungen in den Nummern 5, 7 und 8 dienen der Umsetzung eines Änderungsvorschlages des Bundesrates (BR-Drs. 314/12 – Beschluss -, Nummer 34), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vom 15. August 2012 zugestimmt hat.

Die Änderungen in Nummer 12 dienen zum einen zur Beseitigung redaktioneller Fehler sowie zum andern der Umsetzung eines Änderungsvorschlages des Bundesrates (BR-Drs. 314/12 – Beschluss -, Nummer 40), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vom 15. August 2012 zugestimmt hat.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
17. Wahlperiode

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache

17(16)656

zu Top 14 der TO am 7.11.2012

06.11.2012

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen
- Drucksache 17/10486 -

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 48b Satz 5)

In Artikel 1 Nummer 18 ist § 48b wird Satz 5 gestrichen.

Begründung:

Die langjährigen praktischen Erfahrungen des Deutschen Bundestages haben gezeigt, dass eine Beratung von Vorlagen innerhalb einer Frist von drei Sitzungswochen zu häufig nicht in ausreichender Weise zu bewältigen war. Es ist generell nicht erkennbar, warum Beratungen im Deutschen Bundestag einer Frist unterliegen sollen, während Bundesregierung und Bundesrat keiner solchen Restriktion unterliegen.

Berlin, den 23. Oktober 2012

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
17. Wahlperiode

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen
- Drucksache 17/10486 -

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache

17(16)657

zu Top 14 der TO am 7.11.2012

06.11.2012

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die am 6. Januar 2011 in Kraft getretene Richtlinie über Industrieemissionen (IED; Industry Emission Directive, 2010/75/EU) ist eine der wichtigsten Richtlinien zur immissionsschutzrechtlichen Regelung der Genehmigung und Überwachung von Industrieanlagen. Sie bildet lt. dem Sachverständigenrat der Bundesregierung in Umweltfragen (SRU) das „Grundgesetz des Anlagenrechts“. Sie regelt die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung von Luft, Wasser und Boden durch industrielle Anlagen.

Schon die Vorgängerrichtlinie (Richtlinie zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, IVU) hatte zum Ziel, das Umweltschutzniveau in Europa zu harmonisieren und Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Technikanforderungen in der Genehmigung von Industrieanlagen zu verhindern. In der Praxis wurde dieses Ziel nicht erreicht, weil die BVT-Merkblätter (BVT = beste verfügbare Technik) keine ausreichende Verbindlichkeit hatten und in den Mitgliedstaaten die Emissionsgrenzwerte in Genehmigungen sich nicht durchweg daran orientierten. Dieser Mangel wird in der IED aufgehoben, indem nun der Stand der Technik bei der Ableitung von Emissionen europaweit angewendet werden muss und die tatsächlichen Emissionen, d.h. die Betriebswerte, innerhalb der Bandbreite der Schlussfolgerungen der BVT-Merkblätter liegen müssen.

Für Deutschland stellt dies keine neue Anforderung dar, weil die Anlagengenehmigung bereits heute nach dem Stand der Technik erfolgt. Andererseits wird durch die harmonisierte strenge Anwendung der BVT das Umweltschutzniveau in Europa insgesamt angeglichen.

Der Deutsche Bundestag weist darauf hin, dass die frühzeitige Entwicklung und Anwendung fortschrittlicher Anlagentechniken in Deutschland für ein hohes Umweltschutzniveau gesorgt hat, das dem Umwelt- und Gesundheitsschutz der Allgemeinheit dient und zudem dem deutschen Anlagenbau nun einen Wettbewerbsvorsprung liefern wird.

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Konzeption der Umsetzung der IED, nach der die Festlegung von Emissionsgrenzwerten so erfolgt, dass die Emissionsbandbreiten der BVT-Merkblätter sicher eingehalten werden, die Anforderungen des geltenden Rechts nicht abgeschwächt werden, nationale Fortentwicklungen des Standes der Technik abgebildet und Maßnahmen über den Stand der Technik hinaus gefordert werden, soweit Verstöße gegen Umweltqualitätsnormen dies erfordern und dies mit Artikel 18 der Richtlinie vereinbar ist.

Die Richtlinie enthält in Artikel 11, wie im nationalen Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG § 5, Abs. 1, Nummer 4) bereits vorgeschrieben, die Pflicht der Anlagenbetreiber Energie zu sparen und effizient einzusetzen. Investitionen in Energieeffizienz sind wirtschaftlich mehrfach sinnvoll. Sie senken die Abhängigkeit von Energieimporten und steigern so die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft. Deutsche Unternehmen sind erfolgreich in der Entwicklung von Effizienztechnologien und schaffen damit Absatzchancen und Arbeitsplätze.

Dennoch bleiben bisher vielfach die Möglichkeiten zur Einsparung von Energie wegen zu schwacher Anreize, fehlender Informationen, eines zu kurz angesetzten Amortisationszeitraumes oder auch wegen falsch eingeschätzter Einsparpotenziale ungenutzt.

Daher erachtet es der Deutsche Bundestag als folgerichtig und zweckmäßig, zur Unterstützung der Einhaltung von Klimazielen und der Energiewende die Durchführung von Effizienzmaßnahmen auf ordnungsrechtlichen Wege zu ergänzen, indem Genehmigungsbehörden die Möglichkeit bekommen, Effizienzanforderungen an energieerzeugende und energieverbrauchende Anlagen zu stellen. Artikel 9 Absatz der Richtlinie stellt es den Mitgliedstaaten frei, für IED-Anlagen keine Effizienzanforderungen festzulegen. Das ist so auszulegen, dass die Festlegung von Effizienzanforderungen aus Sicht der IED nicht die Ausnahme ist, sondern als Normalfall erlaubt ist. Es wäre dann zu prüfen, inwieweit Anlagen, die dem Emissionshandel unterliegen, einbezogen werden können, da diese nach bisheriger Rechtslage im BImSchG von besonderen Anforderungen an die Emissionen von Kohlendioxid freigestellt sind. Damit würden deutschen Behörden frühzeitig Instrumente an die Hand gegeben sein, wenn in zukünftigen BVT-Merkblättern Effizienzanforderungen formuliert werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- das Bundesimmissionsschutzgesetz so zu ändern, dass die Genehmigungsbehörden auf der Basis des Standes der Technik Effizienzanforderungen an energieerzeugende und energieverbrauchende Anlagen stellen können.

Berlin, den 23.10.2012

Deutscher Bundestag
17. Wahlperiode**Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit****Entschließungsantrag**
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**DEUTSCHER BUNDESTAG**
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache

17(16)634

30.10.2012

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie über
Industrieemissionen**
- Drucksache 17/10486-**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem vorliegenden Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Union über Industrieemissionen (IED) aus Jahr 2010 hat die Bundesregierung die Chance vertan, eine substanzielle Verbesserung der Umweltsituation in Deutschland einzuleiten. Die dort formulierten Anforderungen an die Vermeidung und Verminderungen von Industrieemissionen in die Umweltmedien Luft, Wasser und Boden gehen nicht über die bereits erreichten Emissionsminderungen hinaus und geben keine Anreize die bestehenden Technologien weiterzuentwickeln. Die in den Verordnungen vorgeschlagenen Grenzwertabsenkungen spiegeln in aller Regel nur den bereits erreichten Stand der Technik wieder und passen allein die gesetzlichen Regelungen den Realitäten an. Die vorgeschlagenen Grenzwerte werden nicht zu einer Stärkung des Gesundheits- und Umweltschutz in Deutschland beitragen.

Mit der Verankerung der Merkblätter im vorliegenden Gesetzesentwurf, in denen der Stand der der jeweiligen „besten verfügbaren Technik“ (BVT) festgelegt wird, die BVT-Merkblätter, auch BREF-Dokumente genannt (BREF = Best Available Techniques Reference Documents), stellt sich die grundsätzliche Frage, welche Bedeutung in Zukunft der deutschen TA Luft (TA= technische Anleitung) zu kommt. Die BVT-Merkblätter könnten durch ihre Verankerung als rechtlich höherrangig, als die deutsche TA Luft anzusehen sein. Es könnte dadurch zu einer Abschwächung der Luftreinhaltung in Deutschland kommen, wenn die TA Luft höhere oder weitergehende Anforderungen enthält als die in einem europaweiten Prozess erarbeiteten BVT-Merkblätter.

Aus ökologischer Sicht ist eine Stärkung der TA Luft zu befürworten, da diese Anleitung für die Luftreinhaltung eine verbindliche Mindestanforderung setzen könnte. Die europäischen BVT-Merkblätter wären dann zu beachten, wenn sie höhere oder weitergehende Anforderungen als die deutsche TA- Luft beinhalten. Dafür müsste die TA Luft den BVT-Merkblätter im rechtlichen Rang gleich- oder besser noch höhergestellt werden. Deshalb gilt es zu prüfen ob die TA Luft, wie schon vor Jahren bei den Mindestanforderungen an die Abwasserreinigung erfolgt, in den Rang einer Verordnung gehoben werden sollte.

Die IED-Richtlinie schreibt die Stärkung der Energieeffizienz in Artikel 11 als eine Grundpflicht für die Betreiber fest. Sie stellt es aber zusätzlich den Mitgliedstaaten frei, für die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführten Tätigkeiten z.B. in der Energiewirtschaft, Metallindustrie und mineralverarbeitende Industrie, also der dem Treibhausgashandel unterliegenden Anlagen, keine

Energieeffizienzanforderungen zu stellen. Die Bundesregierung hat es versäumt im Rahmen der vorliegenden Vorschläge zur Umsetzung der IED-Richtlinie, diese Grundpflicht zur Stärkung der Energieeffizienz im deutschen Recht festzuschreiben. Die Stärkung der Energieeffizienz ist integraler Bestandteil der geplanten Energiewende. Nur, wenn es gelingt in diesem Bereich massive Fortschritte zu erreichen, kann die Energiewende gelingen. Dazu aber bedarf es eines funktionierenden Instrumentariums zur Zielerreichung. Hier hätten die Chancen, die die Umsetzung der IED bietet, insbesondere das Anlagenrecht weiterzuentwickeln, genutzt werden müssen.

Hinzu kommt, dass ungeklärt bleibt, in wie weit mögliche Energieeffizienzanforderungen in den BVT-Merkblätter von den zuständigen Behörden in nationales Recht überführt werden können. Denn neben der Erhebung der Energieeffizienz in eine Grundpflicht für die Betreiber wird auch die Energieeffizienz zum Gegenstand der Festlegung der besten verfügbaren Technik und damit zum Gegenstand der BVT-Merkblätter.

Der Deutsche Bundestag kritisiert zudem, dass der Stand der Technik, wie er nun in den BVT-Merkblättern festgelegt wird, nicht für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen verbindlich sein soll. Dies entspricht nicht der bisherigen Regelungstechnik, einen einheitlichen Stand der Technik für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen vorzusehen.

II. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

- Sicher zu stellen, dass höhere oder weitergehende Anforderungen, die in der TA Luft bestehen, weiterhin umfänglich verbindlich sind und durch die Verankerung der BREF-Dokumente im Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht ausgesetzt oder abgeschwächt werden,
- Energieeffizienzanforderungen für die Tätigkeiten nach Anhang I der IED-Richtlinie zu definieren.

Berlin, den 7. November 2012